



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 44 (S. 305-307)**

Titel                       **Verordnung über das Dienstverhältnis der  
Sektionschefs**

Ordnungsnummer

Datum                      11.11.1971

[S. 305] § 1. Für jede politische Gemeinde wird auf Vorschlag des zuständigen Kreiskommandanten von der Militärdirektion ein Sektionschef ernannt.

Die Stellvertretung der Sektionschefs wird durch die Militärdirektion geordnet.

§ 2. Das Dienstverhältnis beginnt mit dem von der Militärdirektion verfügten Amtsantritt und endet

a) auf den 31. Dezember nach Vollendung des 65. Altersjahres; // [S. 306]

b) auf Rücktrittsgesuch des Sektionschefs hin, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Die Entlassung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

§ 3. Die Sektionschefs oder deren Stellvertreter besorgen die sich auf Grund der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Bestimmungen

sowie von Verfügungen, Entscheiden und Weisungen der Militärdirektion und der Kreiskommandanten

ergebenden Geschäfte.

§ 4. Die Sektionschefs haben ihre Amtspflichten gewissenhaft auszuführen und sind über dienstliche Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Aufsicht über die Amtstätigkeit der Sektionschefs obliegt den zuständigen Kreiskommandanten.

§ 5. Den Sektionschefs steht für ihre Amtstätigkeit eine jährliche Entschädigung zu, die sich zusammensetzt aus

a) einem Grundbetrag von Fr. 800.– für die Stellung der Lokalitäten, der Schreibmaschine, des Telephons usw.,

b) einem Beitrag von Fr. 6.– für jeden jeweils am 30. Juni in der Stammkontrolle ausgewiesenen Meldepflichtigen.

Die Militärdirektion kann diese Entschädigung bei nachlässiger Geschäftsführung ganz oder teilweise entziehen.

§ 6. Den Sektionschefs wird für treue Amtstätigkeit ein Dienstaltersgeschenk in Form einer Naturalgabe nach freier Wahl in einem Werte von höchstens

Fr. 150.– nach zurückgelegtem 10. Dienstjahr,

Fr. 200.– nach zurückgelegtem 15. Dienstjahr,

Fr. 250.– nach zurückgelegtem 20. Dienstjahr,

Fr. 300.– nach zurückgelegtem 25. Dienstjahr,

Fr. 350.– nach zurückgelegtem 30. Dienstjahr,  
Fr. 400.– nach zurückgelegtem 35. Dienstjahr,  
Fr. 500.– nach zurückgelegtem 40. Dienstjahr  
ausgerichtet. // [S. 307]

Die Militärdirektion ordnet die Abgabe der Dienstaltersgeschenke.

§ 7. Die Entschädigung der Stellvertreter ist Sache der Sektionschefs.

§ 8. Für die Teilnahme an den von der Militärdirektion oder den Kreiskommandanten angeordneten Rapporten und Taxationssitzungen stehen den Sektionschefs folgende Entschädigungen zu:

a) halbe Billettkosten II. Klasse Wohnort-Tagungsort und zurück.

b) Entschädigung ganzer Tag	am Amtssitz	Fr. 45.–
	auswärts	Fr. 60.–
Entschädigung halber Tag	am Amtssitz	Fr. 25.–
	auswärts	Fr. 35.–

Bei Benützung eines privaten Motorfahrzeuges wird dieselbe Entschädigung wie bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ausgerichtet.

§ 9. Die Kautionspflicht der Sektionschefs richtet sich nach den vom Regierungsrat für die Staatsangestellten erlassenen Richtlinien.

§ 10. Diese Verordnung findet in bezug auf die Wahl und Entschädigung des Sektionschefs der Stadt Zürich keine Anwendung.

Die Aufgaben der Militärsektion sind in Winterthur und Wetzikon den betreffenden Kreiskommandos übertragen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 5 mit Wirkung ab 1. Januar 1972 in Kraft. § 5 tritt rückwirkend ab 1. Januar 1971 in Kraft. Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 15. Juli 1948 mit den seitherigen Änderungen sowie alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse.

Zürich, den 11. November 1971.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A. Mossdorf

Der Staatsschreiber:

Dr. Roggwiler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/09.06.2015]